

**B e b a u u n g s p l a n N r . 2 4 7**  
**„Waldorfschule“**  
**Karben-Kloppenheim**

**Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG**

**Auftraggeber:**

**Büro Dr. Thomas, Stadtplaner + Architekt AKH**  
Ritterstraße 8  
61118 Bad Vilbel

Für den

**Magistrat der Stadt Karben**  
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung -  
Rathausplatz 1  
61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Alte Bahnhofstraße 15  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
E-Mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: März 2023

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS .....	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
1.4	METHODIK .....	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i> .....	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN .....	6
<b>2</b>	<b>RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT</b> .....	<b>7</b>
2.1	BIOTOPSTRUKTUR .....	7
2.2	WIRKFAKTOREN .....	11
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	11
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i> .....	11
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i> .....	12
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS</b> .....	<b>18</b>
	<b>QUELLEN</b> .....	<b>20</b>
	<b>ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG</b> .....	<b>21</b>
	<b>ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN</b> .....	<b>46</b>
	<b>ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN</b> .....	<b>51</b>

## Abbildungen und Tabellen

ABBILDUNG 1)	LAGE DES VORHABENS .....	2
ABBILDUNG 2)	KLEINERE AHORNBÄUME VOR KIRSCHLORBEER BAUMSCHULPFLANZEN .....	7
ABBILDUNG 3)	EINDRUCK VOM GELTUNGSBEREICH .....	8
ABBILDUNG 4)	ÜBERSCHATTENDE BAUMKRONEN VON ALTBÄUMEN .....	8
ABBILDUNG 5)	SILBERWEIDE MIT BAUMHÖHLEN UND ROTEICHE MIT GRÖßEREM NEST .....	9
ABBILDUNG 6)	KRAUTSCHICHT IM PLANRAUM .....	10
ABBILDUNG 7)	GÄRTNERISCH GEPFLEGTE ANLAGEN .....	11

Tabelle 1:	Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens .....	17
------------	---	----

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben beabsichtigt im Norden der Ortslage Kloppenheim die Ansiedlung einer Bildungseinrichtung. Hierfür soll ein Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von ca. 0,5 ha aufgestellt werden. Auf dem im Wesentlichen als Baumschule genutzten Teilbereich der Gärtnerei möchte der Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik den Grundstock für eine neue Bildungseinrichtung verwirklichen. Der betreffende Bereich eignet sich besonders für die naturnahe Pädagogik. Auf längere Sicht ist vorgesehen, letztlich die gesamte Gärtnerei als Schulstandort zu entwickeln. Die derzeitige Nutzung würde sich dann auf den Bereich des Wohnhauses des Betriebsinhabers beschränken. Dort soll lediglich noch ein Natursteinhandel betrieben werden. Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2022 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

## 1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im westlichen Außenbereich der Gemarkung Kloppenheim, nördlich der Bundesstraße B 3 (Ober-Erlenbacher-Straße). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 250 und 249/2 in der Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 247 „Waldorfschule“ hat eine Größe von 4.900 m<sup>2</sup> (0,49 ha).

Im Süden grenzt das Plangebiet an die B 3 und dahinterliegende Wohnbebauungen des bebauten Siedlungsbereichs des Stadtteils Kloppenheim. Die vorhandene Baumschule liegt westlich des Geltungsbereiches. Östlich und Nördlich angrenzend finden sich Wirtschaftswege und Äcker.



Abbildung 1) Lage des Vorhabens (rot), Quelle: [www.geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- <sup>1</sup> Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
  - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
  - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs, in diesem Fall die angrenzenden Flächen der Baumschule sowie die angrenzenden Äcker. Da an das Planungsgebiet an der übrigen Grenze bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüberhinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im September 2022 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Als Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das UTM-Gitter Nr. 423-301.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

### 1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)<sup>1</sup>.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

## 1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2013 und 2019)

## 2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

### 2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

#### Baumschule (03.241)

Das Gelände der Baumschule zeichnet sich zum einen durch die dort kultivierten Pflanzen aus, besteht aber insbesondere durch die vorhandenen Altbäume, welche das Gelände durchsetzen. Bei den Baumschulpflanzen finden sich unter anderen folgenden Arten:

Azalee	<i>Rhododendron spec.</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Thuja	<i>Thuja spec.</i>
Stechpalme	<i>Ilex spec.</i>
Bambus	<i>Bambusoideae spec.</i>
Apfel	<i>Malus domestica</i>
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Birne	<i>Pyrus communis</i>



Abbildung 2) Kleinere Ahornbäume vor Kirschlorbeer Baumschulpflanzen

Die ausladenden Kronen der Altbäume überschirmen das Gelände fast vollständig. In den Bäumen finden sich zum Teil Nester von kleinem bis großem Umfang. Zudem wurden einige Baumhöhlen nachgewiesen. Es kommen die nachstehenden Arten vor.

Silberweide	<i>Salix alba</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Blutbuche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>
Silber-Ahorn	<i>Acer saccharinum</i>
Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>
Kiefer	<i>Pinus spec.</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Plantane	<i>Platanus hispanica</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Hängebuche	<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i>



Abbildung 3) Eindruck vom Geltungsbereich

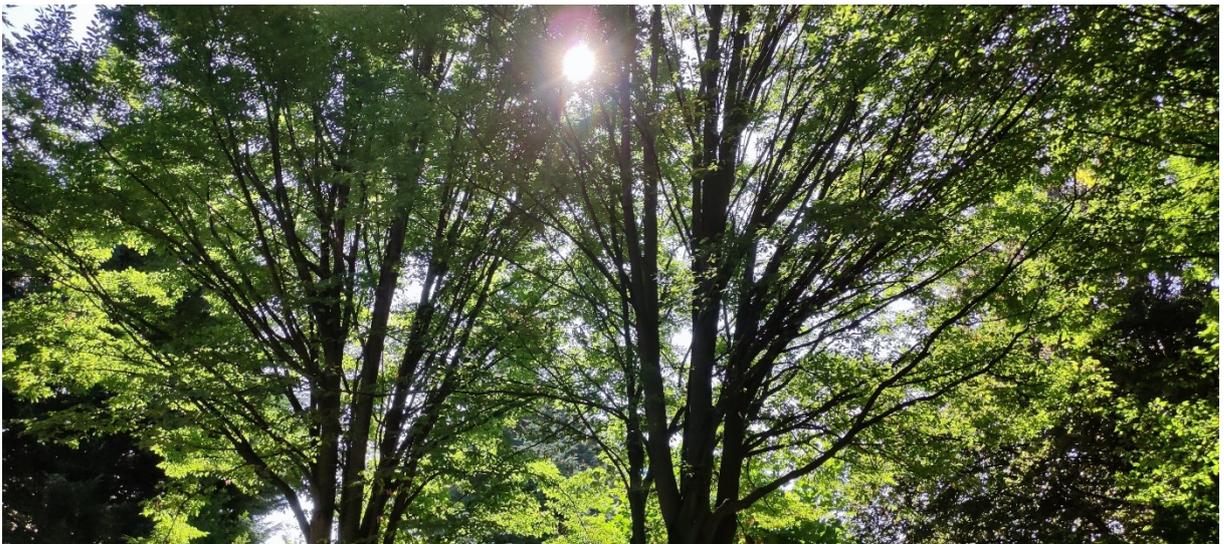


Abbildung 4) Übershattendende Baumkronen von Altbäumen



Abbildung 5) Silberweide mit Baumhöhlen (links) und Roteiche mit größerem Nest (rechts)

Neben den großen und dominierenden Bäumen finden sich noch weitere kleinere Gehölze:

Tanne	<i>Abies spec.</i>
Blaufichte	<i>Picea pungens</i>
Kiefer	<i>Pinus spec.</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Linde	<i>Tilia spec.</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

In der Krautschicht finden sich hauptsächlich frische- bis feuchtezeigende Arten. In manchen Bereichen, welche von der Baumschule intensiver genutzt werden ist die Krautschicht weitgehend fehlend, insgesamt jedoch recht dicht ausgeprägt. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Arten.

Waldsauerklee	<i>Oxalis acetosella</i>
Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Zottiges Weidenröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>
Sonnen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia helioscopia</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Hellgrüne Binse	<i>Juncus inflexus</i>
Walderdbeere	<i>Fragaria vesca</i>
Stinkender Storchenschnabel	<i>Geranium robertianum</i>
Kleine Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
Fadenknöterich	<i>Persicaria filiformis</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Argentinisches Eisenkraut	<i>Verbena bonariensis</i>



Abbildung 6) Krautschicht im Planungsgebiet

#### Gärtnerisch gepflegte Anlagen (11.221)

Außerhalb des eingezäunten Baumschulbetriebes sind der Parkplatz sowie die dort hinführende Straße mit kleineren Grünflächen eingefasst. Die Krautschicht ist hierbei von Gräsern dominiert. Ansonsten finden sich einige gepflegte Ziergehölze.



Abbildung 7) Gärtnerisch gepflegte Anlagen

## 2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

#### Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

### 2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Schulgebäude mit ihren baulichen Anlagen und Freiflächen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren

Funktionsverluste im Bereich einer Baumschule mit etlichen hochwüchsigen Gehölzen. Ein Eingriff in die angrenzenden Gehölzbestände sowie Einzelbäume im Nahbereich wird ausgeschlossen. Eine Bebauung oder Nutzungsänderung ist auf diesen Flächen ist nicht zulässig.

### **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Das Bauvorhaben führt zu einer geringfügigen Zerschneidung. Auf dem Grundstück steht bereits ein Gebäude in Form von einem Gewächshaus, welches ersetzt wird. Zwar wird die bebaute Fläche der Neubauten größer sein, als die des jetzigen Gebäudes, jedoch ist geplant, die Gebäude in den vorhandenen Baumbestand einzugliedern und möglichst wenig zu roden. Da das Grundstück von allen Seiten von einem Zaun begrenzt wird und in Richtung Süden bebaute Fläche angrenzt, ist eine Barrierewirkung gegeben. Insbesondere die Lage an einer stärker befahrenen Bundesstraße stellt eine Zerschneidung dar.

## **2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **Störeffekte**

Die angrenzenden Gehölzbestände und Ackerflächen bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Von der jetzigen menschlichen Nutzung gehen bereits Störungen aus. Durch die zukünftige Nutzung als Schule und damit verbundene spielende Schulkinder ist eine leicht intensivere Störung durch das Bauvorhaben zu erwarten. Durch die Ortsrandlage an einer Bundesstraße und die bisherige Nutzung als Baumschule ist diesbezüglich jedoch generell eine anthropogene Vorbelastung gegeben.

## **2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

## **2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien**

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope. Aus der Gruppe der Käfer hat keine der Anhang IV Arten ihr Verbreitungsgebiet im Planraum.

### **2.4.2 Schmetterlinge**

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea nausithous*) über das Untersuchungsgebiet.

Die Art ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

### 2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigem, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitats, durch die Beschattung durch Bäume, Hecken und anthropogene Strukturen und mangels artspezifischer Strukturen nicht zu erwarten.

### 2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) und der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken. Mittlerweile wird diese Region auch vom **europäischen Biber** (*Castor fiber*) wieder besiedelt.

Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist im Wirkraum des Vorhabens – abseits der Fließgewässer – ausgeschlossen. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist zwar wenig störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung. Dies ist bei dem von intensiv bearbeiteten Äckern und von Bebauung und Verkehrsstrassen umgebenen Gebietes nicht der Fall, weshalb ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist. Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) benötigt Ackerflä-

chen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorkommen. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Wirkraum des Vorhabens wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Im Gebiet haben einige Fledermausarten ein potentielles Verbreitungsgebiet. Für einige Arten bilden Siedlungsrandbereiche und Gehölzbestände einen Teil eines ausgedehnten Habitats. Zu erwarten sind die Arten **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) und **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*). Auch die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) ist eine typische Siedlungsfledermaus und erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Die Quartiere der **Großen Bartfledermaus** (*Myotis brandti*) befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung; sie nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) findet sich im Wald sowie Siedlungsbereichen. Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über Parkanlagen, hohe Hecken und Büsche bis hin zu Straßenlampen. Für diese Arten ist ein Vorkommen im Planungsgebiet daher möglich. Potentielle Quartiere für Fledermäuse sind in Form von Baumhöhlen und Totholzbäumen zu finden. Diese können als Tagesschlafplätze dienen.

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) findet sich in Offenlandbereichen und Siedlungen mit Anschluss an Stillgewässer. Auch die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) haben ihr Verbreitungsgebiet im Geltungsbereich, sind aber an naturnahe Wälder bzw. bei der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) an Auwälder gebunden, und somit im Gebiet nicht zu erwarten.

## 2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Die Bäume und Gebüsche sind als Bruthabitate für Baum- und Gebüschbrüter und als Nahrungshabitate wertgebend. Aufgrund des angrenzenden Baugebietes und der aktuellen Nutzung als Baumschule sind in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten zu erwarten. Im Zuge der Übersichtskartierung wurden die Kohlmeise, Amsel und Ringeltaube im Gebiet beobachtet. Als potenzielle Brutvögel kommen hier Buchfink, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Blaumeise, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Buntspecht, Grünspecht, Star, Kleiber, Elster und Rabenkrähe in Betracht. Außerdem sind gebäudebrütende Arten wie zum Beispiel Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel möglich. Für Höhlenbrüter nutzbare kleinere Baumhöhlen sowie kleine, mittlere und größere Nester wurden bei der Begehung festgestellt. Durch den ausgeprägten Baumbestand und die vergleichsweise hohe Strukturvielfalt kommt ein vielfältiges Spektrum an Brutvogelarten in Betracht. In dem kleinräumigen Geltungsbereich kann jedoch nur ein Teil der vorstehend genannten Arten ein Brutrevier besetzen.

Aufgrund der anthropogenen Nutzung und Störung des Gebietes sind anspruchsvollere Baum- oder Heckenbrüter nicht zu erwarten. Für Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter oder den streng geschützten Neuntöter ist das Gebiet aufgrund anthropogener Störeinflüsse ungeeignet. Im den nördlich umgebenden Feldfluren können Feldlerche und die Wiesenschafstelze vorkommen. Beide Arten bevorzugen einen weitgehend freien Horizont. Der dichte Baumbestand steht dem entgegen, weshalb ein Vorkommen der Arten im näheren Umfeld unwahrscheinlich ist. Die geplanten, in den Baumbestand integrierten Bauwerke werden die Barrierewirkung nicht erhöhen und stellen somit keine Beeinträchtigung für die Arten dar.

## **2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)**

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz werden Baumfällungen, Rodungsarbeiten, Abriss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, wird vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz werden ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Erhalt von Altbäumen**

Große Altbäume, welche sich nicht im direkten Eingriffsbereich stehen, sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Damit werden Bruthabitate und potenzielle Quartiere gesichert.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze werden vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, werden gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) angewendet.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Die Fassadenflächen und ggf. Fenster sind so auszuführen, dass Vogelschlag bestmöglich ausgeschlossen wird. Dies kann z. B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz- oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von transluzentem Glas (z. B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z. B. Punktraster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen.

Die nachstehenden Maßnahmen sind aus Artenschutzsicht nicht zwingend erforderlich, können jedoch das Habitatangebot verbessern und die Besiedlung durch wildlebende Tiere erleichtern. Sie werden daher als Empfehlung aufgeführt:

- **Umweltfreundliche Beleuchtung**

Bei den Lampen sind Leuchtkörper mit geringem UV-Anteil, z.B. LED-Lampen, einzusetzen, zudem darf die Beleuchtung nur von oben nach unten geführt werden. Eine freie Abstrahlung des Lichtes in den Himmel sollte vermieden werden. Damit werden Beeinträchtigungen der nachtaktiven Fauna vermieden.

- **Tierfreundliche Gestaltung**

Beispielsweise durch künstliche Nisthilfen und Quartiere, Trockenmauern, Teiche sowie die Verwendung heimischer Gehölzarten können wildlebende Tiere im Schulgelände gefördert werden.

## **2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## **2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Habitats für Fledermäuse in Betracht. Durch den Eingriff kommt es zu einer Veränderung des Lebensraumes. Aufgrund der weit-

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

gehend identischen Betroffenheit wird diese exemplarisch für die am ehesten zu erwartende Zwergfledermaus durchgeführt.

## 2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das gehölzreiche Planungsgebiet in Siedlungsnähe bietet das Gebiet für viele Vogelarten einen potentiellen Lebensraum. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten für Baum- und Gebüschbrüter aus der Gilde gehölzbewohnender Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus ist das Gehölz auch als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten von Belang. Zudem kann das bestehende Gebäude von gebäudebrütenden Arten genutzt werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführte Gebüsch- und Baumbrüter ergeben. Angesichts der geringen Ausmaße des geplanten Schulgeländes und den durchschnittlichen Reviergrößen der relevanten Arten (>0,5 ha) können von den direkten Eingriffen jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete, störungstolerante Arten in günstigem Erhaltungszustand. Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Haussperling und Wacholderdrossel befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 1) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gehölzstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Klappergrasmücke ( <i>Silvia curruca</i> )	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gehölzstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gehölzstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gehölzstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen - Vermeidung von Vogelschlag	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Als potenzieller Brutvogel an Gebäuden	- Vermeidung von Vogelschlag	nein

Für den Fall, dass die relevanten Arten potenzielle Niststätten bis zum Baubeginn besetzen sollten, werden mit einer zeitlichen Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern auch künftig geeignete Brutplätze. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

### **3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL**

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

### **4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS**

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie jagende Fledermausarten. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit dem geplanten Schulgelände in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gebüsch als Brutvögel – im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung - nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und im späteren Schulgelände kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Ver-

meidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich oder mutmaßlich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitats im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die spätere Schulnutzung ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar, zumal die weitgehend zu erhaltenden Freiflächen weiter als Lebensraum genutzt werden können.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 247 „Waldorfschule“ keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und den potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 27.03.2023



## QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2013 und 2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

## ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland (2009)	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen (1996)	
		-	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema:	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4				
<b>1. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während Gravidität und Laktation auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere</p>				

erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen.

## 4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

### Vorhabensbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art kann in den Baumbeständen mit Höhlen oder Spalten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potentiell von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Sofern der Baum im direkten Eingriffsbereich steht, sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Ziel- und Quellverkehr zum geplanten Schulgelände führt angesichts der geringen Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einem erhöhten Lebensrisiko. Gleiches gilt für den Schulbetrieb.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

### Bauzeitenregelung:

Eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten kann vermieden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.11 und dem 28/29.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

### Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Es handelt sich insgesamt um ein vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die die Neubebauung nicht zum Tragen. Der Ziel- und Quellverkehr im geplanten Schulgelände birgt für die Art keine erhöhten Kollisionsgefahren, zumal die Art nur bedingt strukturgebunden fliegt Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen Population eine Verschlechterung er-

fährt, zumal es sich bei der Zwergfledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Girlitz (Serinus serinus)****2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland (2021)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen (2014)
		-	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-  
unzureichend** **ungünstig-  
schlecht**

**EU**      
([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**      
Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**      
Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>  
Europäische Brutvögel: HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v.a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samenträgende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt. Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen. Die Art weist eine hohe Brutortstreue und geringe Fluchtdistanz auf. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen <0,3 - >3 ha.

**4.2 Verbreitung**

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel mit ca. 15.000 – 30.000 Brutpaaren verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art kann in den Gehölzbeständen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Die potentiell von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung:

Da die Art jährlich neue Niststätten errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen

können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich. Der Ziel- und Quellverkehr zum geplanten Schulgelände führt angesichts der geringen Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einem erhöhten Lebensrisiko. Gleiches gilt für den Schulbetrieb.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Menschenaufkommens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksa-

mes Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die Baumschule vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Stieglitz (*Carduelis carduelis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland (2021)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen (2014)
		-	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-unzureichend** **ungünstig-schlecht**

**EU**

([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**

Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>

Europäische Brutvögel: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>

**Hessen**

Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>

Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z.B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huf-lattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert. Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemitelein-satz, Flurbereinigung, Biozideinsatz, etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungs-engpässen kommen kann. Für die Art wird eine hohe Ortstreue angegeben, wobei der Raumbedarf zur Brutzeit zwischen <1 - >3 ha liegt.

Teile der Stieglitz-Population ziehen zum Teil ab September in Schwärmen aus 30-60 Vögeln in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien und Portugal. Das Brutrevier wird zwischen dem 1. und 15. Mai bezogen.

**4.2 Verbreitung**

Die Art ist von Nordafrika bis nach Südkandinavien und dem Atlantik bis nach Russland über ganz Europa verbreitet. In Hessen lag der geschätzte Bestand bei 30.000 - 38.000 Brutpaaren

mit Schwerpunkt vorkommen in den Niederungen von Rhein, Main, Lahn, Eder und Fulda.

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art kann in den Gehölzbeständen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potentiell von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung:

Da die Art jährlich neue Niststätten errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs.

reichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich. Der Ziel- und Quellverkehr zum geplanten Schulgelände führt angesichts der geringen Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einem erhöhten Lebensrisiko. Gleiches gilt für den Schulbetrieb.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Überdeckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Menschenaufkommens und zu

einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die Baumschule Vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

### 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Klappergrasmücke (Silvia curruca)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland (2021)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen (2014)
		-	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten. Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.

**4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen. Der Bestand in Hessen wird auf 6.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art kann in den Gehölzbeständen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potentiell von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung:

Da die Art jährlich neue Niststätten errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich. Der Ziel- und Quellverkehr zum geplanten Schulgelände führt angesichts der geringen Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einem erhöhten Lebensrisiko. Gleiches gilt für den Schulbetrieb.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Menschengeschehens und zu einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die Baumschule vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wacholderdrossel (Turdus pilaris)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland (2021)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen (2014)
		-	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand**

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
<b>EU</b> ( <a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Wacholderdrossel besiedelt als Freibrüter halboffene Landschaften mit einer großen Vielfalt an Habitaten, vorzugsweise Fluss- und Bachauen mit feuchten, kurzrasigen Wiesen oder Weiden, Kopfweiden, Ufergehölzen und angrenzenden Waldrändern, aber auch Streuobstanlagen, Parks, Baumhecken, Feldgehölze und Gärten.

Als Neststandorte werden häufig Pappeln und Weiden an Flussauen gewählt. Seltener werden Nischen an Gebäuden oder Brücken genutzt. Die Wacholderdrossel zeigt nur eine geringe Nistplatztreue. Außerhalb der Brutzeit ist sie in ähnlichen Habitaten wie zur Brutzeit anzutreffen, häufiger auch in Obstbaumbeständen, Sträuchern oder im Waldesinneren.

Die Wacholderdrossel tritt als Sommervogel, Durchzügler und Wintergast auf. Die hiesigen Bestände verbringen den Winter im Mittelmeerraum.

**4.2 Verbreitung**

Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel erstreckt sich von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und im Westen bis Schottland. Die Art kommt in ganz Hessen vor und besiedelt in den hessischen Mittelgebirgen auch die Höhenlagen. Der Bestand in Hessen wird auf

20.000 bis 35.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).

### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art kann in den Gehölzbeständen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potentiell von der Art genutzte Lebensstätte liegt im direkten Eingriffsbereich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenregelung:

Da die Art jährlich neue Niststätten errichtet, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt innerhalb des direkten Eingriffsbereichs.

reichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich. Der Ziel- und Quellverkehr zum geplanten Schulgelände führt angesichts der geringen Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einem erhöhten Lebensrisiko. Gleiches gilt für den Schulbetrieb.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren können die zu rodenden Gehölze auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch den Betrieb kommt es zwar zu einer Zunahme des Menschenaufkommens und zu

einer Verlagerung der damit verbundenen Störungen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt und das Gebiet durch die Baumschule vorbelastet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland (2021)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen (2014)	
		-	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
Bewertung nach Ampel-Schema: <b>unbekannt</b> <b>günstig</b> <b>ungünstig-unzureichend</b> <b>ungünstig-schlecht</b>				
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17">http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungsräumen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels –oder Erdwänden.				
Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen auch im Winter ihrer Nisthöhlen.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen mit derzeit (2014) 165.000-293.000 Brutpaaren verbreitet. Schwerpunkte liegen im Rhein-Main-Gebiet sowie in den Räumen Kassel, Fulda, Gießen-Wetzlar, Limburg, Hanau und entlang der Bergstraße.				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	

Das Gewächshaus bietet für die Art potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Gewächshaus im Geltungsbereich wird erhalten, daher sind Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig, da nicht in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eingegriffen wird.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Gewächshaus im Geltungsbereich erhalten wird, sind Tötungen im Zuge der Bau- und Feldfreiräumung und Bauausführung ausgeschlossen. Mit dem Bauvorhaben sind Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich. Der Ziel- und Quellverkehr zum geplanten Schulgelände führt angesichts der geringen Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten nicht zu einem erhöhten Lebensrisiko. Gleiches gilt für den Schulbetrieb.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie

transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Durch den Betrieb der Baumschule unterliegt das Gebiet bereits Vorbelastungen. Die Vogelart ist zudem an menschliche Aktivitäten adaptiert und gegenüber entsprechenden Störwirkungen unempfindlich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern (Maßn.-Nr. im LBP)
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
Amsel	Turdus merula	p	b	I	469000-545000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Blaumeise	Parus caeruleus	p	b	I	297000-348000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Buchfink	Fringilla coelebs	p	b	I	401000-487000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten</li> </ul>

<sup>3</sup> Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

<sup>4</sup> Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern (Maßn.-Nr. im LBP)
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
										Eingriffsbereiches
Buntspecht	Dendrocopus major	p	b	I	69000-86000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Elster	Pica pica	p	b	I	30000-50000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester in Bäumen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Gartengrasmücke	Sylvia borin	p	b	I	100000-150000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Grünfink	Carduelis chloris	p	b	I	158000-195000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern (Maßn.-Nr. im LBP)
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	p	b, s	l	4.000-5.000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	l	58000-73000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> </ul>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	p	b	l	88000-110000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	l	350000-450000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	l	3.000-5.000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogel-schlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbestän-</li> </ul>

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern (Maßn.-Nr. im LBP)
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
										den außerhalb des direkten Eingriffsbereiches
Rabenkrähe	Corvus corone	p	b	I	120000-150000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester in Bäumen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	I	129000-220000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Dauernester in Bäumen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	p	b	I	196000-240000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Singdrossel	Turdus philomelos	p	b	I	111000-125000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern (Maßn.-Nr. im LBP)
						Nr. 1 <sup>3</sup>	Nr. 2	Nr. 3 <sup>4</sup>		
Star	Sturnus vulgaris	p	b	I	186000-243000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; potenziell Verlust regelmäßig genutzter, aber ersetzbarer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen). Tötung und Verletzung werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	p	b	I	178000-203000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	p	b	I	253000-293000	x	x	x	Unerhebliche Störung von Brutvögeln während der Bauphase; Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und Verletzung wird durch geeignete Maßnahmen vermieden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- ggf. Baufeldkontrolle</li> <li>- Vermeidung von Vogelschlag</li> <li>- Schutz von Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches</li> </ul>

**Erläuterung:**

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell  
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt  
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

## **ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN**

### **Festsetzungen:**

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz werden Baumfällungen, Rodungsarbeiten, Abriss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, wird vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz werden ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze werden vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, werden gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) angewendet. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen (1 Strauch/m<sup>2</sup> Mindestqualität: 60-100, für Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm) vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z.B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

### **Hinweis zum Artenschutz:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind die Maßnahmen Unbedingt zu beachten und als Festsetzungen zu übernehmen!

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten,

so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.